

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2754. Anfrage (Lohnklage von Zürcher Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen)

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Derisiotis, Zollikon, Bettina Volland, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 8. Juni 1998 die Lohnklage der 26 Zürcher Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen gutgeheissen und festgelegt, dass ihnen ab 1. Juli 1991 ein der Lohnklasse 18 entsprechender Lohn auf der Basis von 26 Pflichtstunden zu bezahlen ist. Bisher waren die Klagenden in der Lohnklasse 17 eingestuft.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat die aufgelaufenen Lohndifferenzen zu berechnen, diese den Klägerinnen bekanntzugeben und schliesslich nachzuzahlen?
2. Weshalb wurde den Klägerinnen sowie den übrigen Zürcher Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen nach dem 8. Juni 1998 der ihnen gemäss Bundesgerichtsurteil zustehende Lohn der Lohnklasse 18 auf der Basis von 26 Pflichtstunden bis heute nicht ausbezahlt?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auf Grund des Gleichstellungsgesetzes auch allen Zürcher Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen, die ihren Lohn nicht angefochten haben, eine nachträgliche Entschädigung für ihren bisher diskriminierenden Lohn zu entrichten ist?
4. Auf welchen Zeitpunkt hat der Regierungsrat die Anpassung der BVO vorgesehen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis, Zollikon, Bettina Volland, Zürich, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 10. Juli 1996, worin festgestellt wurde, dass den Klagenden eine Besoldung entsprechend Lohnklasse 18 BVO auf einer Basis von 24 Wochenstunden zusteht, wurde vom Bundesgericht am 8. Juni 1998 aufgehoben. Weiter wies das Bundesgericht in diesem Urteil das Verwaltungsgericht an, im Sinne der Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils die Sache neu zu überprüfen. Das Verwaltungsgericht hat inzwischen das Verfahren wieder aufgenommen. Ein förmlicher Endentscheid über die Lohnklagen steht zurzeit noch aus. Auf Grund dieser Rechtslage besteht während der weiteren Hängigkeit der Klagen keine Rechtspflicht zu Auszahlungen an die Klagenden oder gar an Dritte.

Immerhin hat das Bundesgericht in seinen Erwägungen festgehalten, dass der aufgehobene Verwaltungsgerichtsentscheid sich nicht als rechtswidrig erweist, insofern er den Klagenden eine Besoldung entsprechend Lohnklasse 18 BVO zuspricht. Es steht daher zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht seinen Entscheid in diesem Punkt bestätigen wird. Ein solcher Entscheid bezieht sich zwar nur auf die klagenden Einzelpersonen. Er hat aber zur Folge, dass die übrigen Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft sich darauf berufen können.

Weiter gilt es zu unterscheiden zwischen der Besoldungsklasse an sich und dem genauen Umfang der Nachzahlungen. Die Klagenden haben im Gerichtsverfahren beantragt, es seien ihnen die Lohndifferenzen zur Lohnklasse 17 seit dem 1. Juli 1991 nachzuzahlen. Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid vom 10. Juli 1996 für die Klagenden die Geltung einer Besoldungskategorie entsprechend Lohnklasse 18 seit dem 1. Juli 1991 bejaht, die Berechnung der Lohnunterschiede jedoch offen gelassen. Dieser Punkt konnte damit auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens werden. Der Umfang für die Nachzahlungspflicht des Kantons ist somit gerichtlich noch nicht geklärt. Unklar ist vor allem die Frage der Überführung von der Besoldung vor dem 1. Juli 1991 in die neue Besoldungskategorie entsprechend Lohnklasse 18 BVO, wobei richtigerweise auf die Grundsätze der strukturellen Besoldungsrevision von 1991 zurückgegriffen werden muss. Die Berechnung der Nachzahlungen wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die Berufslaufbahn der betroffenen Lehrerinnen in den meisten Fällen nicht kontinuierlich verläuft (jährliche Schwan-

kung der Pensen, gleichzeitige Anstellungen bei verschiedenen Schulgemeinden, z.B. als gewählte Lehrerin, als Verweserin und gleichzeitig als Vikarin). Zudem ist bei den erwähnten Lehrkräften eine grosse Fluktuation zu verzeichnen, jährlich rund 10%. Eine detaillierte Nachzeichnung der Berufslaufbahn, die für eine allfällige Nachzahlung unabdingbar ist, wird deshalb sehr zeitintensiv werden und muss für jede Lehrperson individuell vorgenommen werden.

Unter diesen Umständen ist es vor Ergehen eines rechtskräftigen Endentscheids nicht angezeigt, die Lohndifferenzen zu berechnen oder nachzuzahlen. Da jedoch abzusehen ist, dass für die Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft eine Besoldungstabelle entsprechend Lohnklasse 18 BVO geschaffen werden muss, sind die entsprechenden Vorbereitungen in Angriff genommen worden.

Die Schaffung der neuen Besoldungskategorie für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte bedingt eine Änderung von § 1 der Lehrerbesoldungsverordnung (LbVO), die der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt. Im Hinblick auf eine solche Änderung tritt erschwerend hinzu, dass die Besoldungskategorien der Volksschullehrkräfte seit der Teilrevision von § 1 LbVO vom 26. Juli 1995, in Kraft seit 1. Januar 1997, nicht mehr mit den Lohnklassen der BVO identisch sind. Bei dieser Änderung wurden die Anfangsbesoldung reduziert und der Stufenanstieg auf insgesamt 28 bzw. 27 Stufen (wovon vier mal zwei Wartejahre) verteilt. Die Änderung war am 9. Juli 1996 vom Kantonsrat genehmigt worden. Das Bundesgericht hat eine dagegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde am 24. August 1998 abgewiesen.

Gegenwärtig wird eine Teilrevision der LbVO vorbereitet. Es ist geplant, die Anpassung der Besoldungskategorie für die Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft an die Lohnklasse 18 BVO im Rahmen dieser Änderung vorzunehmen. Dabei wird auch die Frage der Überführung von der bisherigen Einstufung in die Stufen der neuen Besoldungskategorie zu regeln sein. Die Revision soll auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft treten können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi